

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kirdorfer Tennis-Club". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Homburg v.d.H.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Tennissports
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 durch Förderung der körperlichen Erziehung seiner Mitglieder. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für zweckfremde Verwaltungsausgaben werden Vergütungen nicht gewährt.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. erkennt der Verein für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landes-Sportbundes Hessen und die Satzungen der zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die Ziele des Vereins bejahen und zu deren Verwirklichung beitragen wollen
- (2) Ein Minderjähriger kann Mitglied werden, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich einwilligen und ihr Einverständnis erklären, dass er nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler unter 14 Jahren in einer Schülerabteilung zusammengefasst. Das Alter ist jeweils jahrgangsbezogen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Bei der Aufnahme ist ein einmaliger Beitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären, gleichzeitig sind alle vereinseigenen Gegenstände zurückzugeben. (z.B. Schlüssel, etc)
 - c) durch Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt es, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung seiner Beiträge drei Monate in Rückstand geraten ist und trotz danach erfolgter schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich erfüllt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann von einem Viertel der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses angefochten werden; in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken. Minderjährige haben kein Stimmrecht. Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach den dafür geltenden Ordnungen zu benutzen.
- (3) Mitgliedern, die sich durch eine Anordnung des Vorstands oder eines vom Vorstand bestellten Organs in ihren Rechten verletzt fühlen, steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand zu.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) die Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe zu befolgen,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen und
- d) die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmebeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für bestimmte satzungsgemäße Zwecke (z. B. Anlage und Ausbau von Einrichtungen) können Sonderbeiträge erhoben werden. Die Beiträge sind jeweils in der Beitragsordnung festgehalten und werden von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung nach Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern bestätigt.
- (2) Die Beiträge und Sonderbeiträge sind bis zum 31.3. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Dies erfolgt grundsätzlich mittels Lastschrift.
- (3) Hat ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach Fälligkeit keine Beiträge und Sonderbeiträge gezahlt, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Mitgliedschaft als beendet. Zwischen beiden Mahnungen müssen mindestens 4 Wochen liegen. Die 2. Mahnung muss einen Hinweis auf die Beendigung der Mitgliedschaft enthalten. Der Verein ist unabhängig von dieser Regelung berechtigt, nach Mahnung fällige ausstehende Forderungen gerichtlich geltend zu machen.
- (4) Zur Pflege und Erhaltung der Tennisanlage einschließlich der Bewirtschaftung des Clubhauses hat jedes Mitglied ab 18 Jahre (Jahgangsbezogen) Arbeitsstunden jährlich zu leisten. Im Falle der Nichtleistung sind pro Arbeitsstunde Sonderbeiträge an den Verein zu zahlen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Sonderbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand zu wählen,
 - c) über den Haushalt zu beschließen,
 - d) den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten; die Mitgliederversammlung beruft zwei Rechnungsprüfer,
 - e) die Höhe der von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beiträge, des Aufnahmebeitrages und ggf. Zu entrichtender sonstiger Beiträge festzusetzen, die in der Beitragsordnung festgehalten werden,
 - f) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden schriftlich zu laden. Die Ladung kann auch durch gleichzeitige Ankündigung in der örtlichen Tageszeitung ("Täunuszeitung") erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen können durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder müssen sie durch schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie zuvor gegenüber dem Vorstand ihr Einverständnis erklärt haben.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Abwesenheit ist durch die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung ein Sitzungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zu wählen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem von ihm benannten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende ist allein, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Die Wahl des Vorstandes ist auch als Blockwahl zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Wird der Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung nicht neu gewählt, so führt der bisherige Vorstand die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (3) Mitglieder des Vorstands können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere als die satzungsrechtlich vorgesehenen Personen vertreten lassen.

- (4) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalts. Ausgaben, die einzeln den Betrag von EUR 1.000,-- (eintausend) überschreiten, sind vereinsintern nur wirksam, wenn ihnen ein Vorstandsbeschluss zugrunde liegt.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr Haushaltsvoranschläge aufzustellen. Ordentliche Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, außerordentliche Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Die Sitzungen des Vorstands sind nichtöffentlich. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belegt während eines Geschäftsjahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie legen den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Homburg v.d.H., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. März 1980 (Tag der Gründung) in Kraft.

Diese Satzung wurde am 12. März 1980 von der Gründungsversammlung verabschiedet.

Geändert wurde diese Satzung lt. Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 1980 in den §§ 2 Abs. 2 und 11 Abs. 2.

Diese Satzung wurde geändert am 22. März 1982.

Diese Satzung wurde lt. Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 15. März 2007 in den folgenden Punkten geändert: §3 – Abs. (2), (4) sowie §6 – Abs. (1), (2), (4) sowie §8 – Abs. (1e), (2) sowie §9 – Abs. (4)

Diese Satzung wurde lt. Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 16. März 2011 in den folgenden Punkten geändert: §9 – Abs. (2)